

## **Schriftliche Stellungnahme**

Deutscher Landkreistag

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 2. November 2020 von 13 bis 14:30 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes - BT-Drucksache 19/22750

b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Jürgen Pohl, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Taschengeld für die in Heimen lebenden Bürger - BT-Drucksache 19/23128

c) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Liberales Bürgergeld einführen – Einstiegs- und Aufstiegsdynamik im Arbeitsmarkt verbessern – Hartz IV reformieren - BT-Drucksache 19/15040

d) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rechentricks überwinden - Regelbedarfe sauber berechnen - BT-Drucksache 19/23113

e) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantieren - Regelbedarfsermittlung reformieren - BT-Drucksache 19/23124

**siehe Anlage**



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Herrn Vorsitzenden  
Dr. Matthias Bartke, MdB

per E-Mail: [arbeitundsoziales@bundestag.de](mailto:arbeitundsoziales@bundestag.de)

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-312  
Fax: 030 590097-412

E-Mail: [Markus.Mempel@Landkreistag.de](mailto:Markus.Mempel@Landkreistag.de)

AZ: IV-429-06/10

Datum: 28.10.2020

### Öffentliche Anhörung am 2.11.2020 zu den Vorlagen

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes“ (BT-Drs. 19/22750)**
- b) **Antrag der Fraktion der AfD „Taschengeld für die in Heimen lebenden Bürger“ (BT-Drs. 19/23128)**
- c) **Antrag der Fraktion der FDP „Liberales Bürgergeld einführen – Einstiegs- und Aufstiegsdynamik im Arbeitsmarkt verbessern – Hartz IV reformieren“ (BT-Drs. 19/15040)**
- d) **Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Rechentricks überwinden – Regelbedarfe sauber berechnen“ (BT-Drs. 19/23113)**
- e) **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantieren – Regelbedarfsermittlung reformieren“ (BT-Drs. 19/23124)**

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung am 2.11.2020. Wie bereits mitgeteilt, wird der Deutsche Landkreistag durch den Unterzeichner vertreten werden. Vorab nehmen wir wie folgt schriftlich Stellung.

### Zusammenfassung

- 1. Der Deutsche Landkreistag begrüßt die mit der Neuermittlung der Regelbedarfe verbundenen Anpassungen im SGB XII und im SGB II, insbesondere im Hinblick auf die vollständige Anerkennung der Verbrauchsausgaben für Kommunikationsdienstleistungen als regelbedarfsrelevant.**
- 2. Ebenso befürworten wir, dass der Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung im SGB XII überarbeitet werden soll. Die Regelung sollte auf das SGB II**

übertragen werden, um auch dort zu einer Vereinfachung der Verwaltungspraxis zu gelangen. Besser noch wäre es allerdings, auf eine getrennte Betrachtung von dezentraler und zentraler Warmwasserversorgung zu verzichten und stattdessen die Aufwendungen für die Warmwasserversorgung in die pauschalierten Regelbedarfe zu integrieren.

3. Der Deutsche Landkreistag unterstützt darüber hinaus die Forderungen nach einer allgemeinen Bagatellgrenze für Rückforderungen im SGB II, einer Diskussion der Hinzuverdienstregeln, Änderungen bei den Sanktionen sowie nach einer Verantwortung der Krankenversicherung für Brillen und weitere gesundheitlich notwendige Sonderbedarfe.
4. Klar ablehnend stehen wir hingegen Forderungen nach einer Betreuung von SGB II-Aufstockern durch die Arbeitsagenturen, einer Ausweitung des Schonvermögens sowie nach einer Abschaffung des AsylbLG gegenüber.

### Zu a) Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes

#### Berücksichtigung der Kommunikationsausgaben

Wir begrüßen, dass im Entwurf des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) im Unterschied zu den vorangegangenen Regelbedarfsermittlungen die Verbrauchsausgaben für Kommunikationsdienstleistungen vollständig als regelbedarfsrelevant anerkannt werden sollen. Dies hat zur Folge, dass die laufenden Aufwendungen für Mobilfunkverträge (Gesprächseinheiten und Datenvolumen) neben den bereits berücksichtigten Ausgaben für eine Flatrate für Festnetzanschlüsse (Telefon und Internet) berücksichtigt werden. Dies ist zeitgemäß und entspricht einer realitätsgerechten Abbildung der Kommunikationsbedarfe.

#### Mehrbedarfsregelung für dezentrale Warmwassererzeugung

Zu befürworten ist des Weiteren, dass der Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung im SGB XII in Anbetracht der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit überarbeitet werden soll. Vorgesehen ist, die Höhe des Mehrbedarfs auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen, weil es für eine abweichende Festsetzung im Einzelfall an den dafür erforderlichen objektiven Kriterien fehle.

Dies entspricht auch unserer Einschätzung und greift eine Forderung der kommunalen Praxis auf. Die Regelung des § 30 Abs. 7 SGB XII-E bewirkt, dass eine verwaltungsaufwendige abweichende Berechnung der Bedarfe künftig entfallen kann. Die geltende Regelung hat in Einzelfällen zu aufwendigen Ermittlungen sowie zu Rechtsstreitigkeiten geführt. Jobcentern und Sozialämtern war es in aller Regel nicht möglich, über den gesetzlichen Mehrbedarf hinausgehende tatsächliche Kosten zu ermitteln, gerade deshalb, weil entsprechende technische Messeinrichtungen nicht existieren.

Erforderlich ist es daher, eine entsprechende Regelung auch für § 21 Abs. 7 SGB II vorzusehen, da die Schwierigkeiten dort ebenso bestehen. Eine Anpassung des SGB II sollte nicht bis zu dem vom BMAS angekündigten 11. SGB II-Änderungsgesetz aufgeschoben werden, sondern mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz erfolgen.

Besser wäre es allerdings, auf eine getrennte Betrachtung von dezentraler und zentraler Warmwasserversorgung zu verzichten und stattdessen die Aufwendungen für die Warmwasserversorgung in die pauschalierten Regelbedarfe zu integrieren. Damit ginge eine weitere Vereinfachung für die Verwaltung, aber auch für die Leistungsberechtigten einher.

### Begriff „Wohnungsmieten“

Bislang wird in Bezug auf die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte in Abteilung 4 der Begriff „Wohnung“ verwendet. Nun soll diese Begrifflichkeit in § 5 Abs. 1 RBEG-E durch „Wohnungsmieten“ ersetzt werden. Dies ist irreführend, da Mieten bei den Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden und gerade nicht regelbedarfsrelevant sind.

### **Zu b) Antrag der Fraktion der AfD „Taschengeld für die in Heimen lebenden Bürger“**

Zu der im Antrag der Fraktion der AfD geforderten Anhebung des Barbetrags nach § 27b SGB XII von 27 % auf 36 % der Regelbedarfsstufe 1 verweisen wir auf die Ermittlung der Regelbedarfe durch die Bundesregierung, die bereits zu einer Erhöhung des absoluten Barbetrags führt.

Zugleich sei angemerkt, dass für Menschen mit Behinderungen nach der Neuregelung der Personenzentrierung durch das Bundesteilhabegesetz kein eigener Barbetrag mehr gewährt wird. Ihnen verbleibt in besonderen Wohnformen vielmehr ein bestimmter Anteil des Regelsatzes als Barmittelanteil. Über die Höhe wird im Rahmen der Gesamtplanung beraten. Das Ergebnis ist verpflichtender Bestandteil des Gesamtplans nach § 121 SGB IX.

### **Zu c) Antrag der Fraktion der FDP „Liberales Bürgergeld einführen – Einstiegs- und Aufstiegsdynamik im Arbeitsmarkt verbessern – Hartz IV reformieren“**

#### Bagatellgrenze für Rückforderungen

Wir bekräftigen die Ausführungen im Antrag der FDP-Fraktion zur Notwendigkeit einer allgemeinen Bagatellgrenze für Rückforderungen im SGB II. Diese Forderung wird vom Deutschen Landkreistag seit Jahren erhoben.

Aktuell gilt nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung eine Bagatellgrenze von 7 €. Zugleich muss aber für Beträge unter 7 € ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gefertigt werden, auch wenn der offene Betrag nicht beigetrieben wird. Der Zeitaufwand von der Feststellung der Überzahlung bis zur Beendigung der Einziehungsverfahren bei mittlerer Komplexität des Falles einschl. Anhörung der Leistungsberechtigten umfasst bis zu 1,5 Stunden. Kosten und Nutzen stehen damit in keinem angemessenen Verhältnis.

Von zentraler Bedeutung ist, durch Einziehung einer Bagatellgrenze auf die Erstellung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden zu verzichten. Gleiches gilt für Aufrechnungsbescheide, Anhörungen der Leistungsberechtigten und die Abgabe an das Inkasso (bei Korrektur für die Zukunft). Die Bagatellgrenze muss daher kraft Gesetzes im Rahmen der §§ 45ff. SGB X greifen und die vorgenannten Arbeitsschritte entfallen lassen, um eine deutliche Vereinfachung zu erreichen.

Darüber hinaus darf die Anwendung der Bagatellgrenze nicht mit neuen umfangreichen Prüfschritten belastet werden. Insbesondere sollte außer Acht bleiben, ob die Rückforderung auf schuldhaftem Handeln der Leistungsberechtigten beruht. Anderenfalls droht eine komplexe Prüfung, die mit dem Ziel der Arbeitserleichterung nicht zu vereinbaren wäre.

Damit eine Entlastungswirkung ebenso bei vorläufigen Entscheidungen eintritt, sollte auch bei nachträglichen Einkommensänderungen die Bagatellgrenze gelten. Um diese auch auf eine endgültige Festsetzung anwenden zu können, muss § 41a Abs. 6 S. 3 SGB II angepasst werden, dass Überzahlungen bis zum festgelegten Bagatellbetrag nach der Anrechnung nicht zu erstatten sind.

Die Bagatellgrenze für Rückforderungen sollte in einer sachangemessenen Größenordnung angesiedelt sein, wobei die konkret gesetzlich festzulegende Höhe entscheidend vom Betrachtungszeitraum abhängt. Die Jobcenter sehen dem Grunde nach zwar Missbrauchspotenziale, ordnen dies aber dem prioritären Entlastungseffekt für die Verwaltung bis zu einem bestimmten Punkt unter. Es wird nicht möglich sein, eine maximal entlastende Bagatellregelung zu finden bei gleichzeitig in maximaler Art und Weise zu vermeidender Missbrauchsmöglichkeit. Hier ist eine Abwägung durch den Gesetzgeber vorzunehmen.

Eine maximale Vereinfachung wäre die Betrachtung des jeweiligen Rückforderungssachverhalts pro Bedarfsgemeinschaft, weil dann lediglich eine gegenwärtige Beurteilung stattzufinden hätte und die Leistungssachbearbeiter nicht in der Fallhistorie nach bereits zuvor vermerkten Beträgen suchen müssten. In diesem Fall wäre der Bagatellbetrag in einer Größenordnung von 20 bis 30 € anzusiedeln.

Um auch in dieser Konstellation Missbrauchsmöglichkeiten zu minimieren, könnten Ausnahmen formuliert werden, bei deren Vorliegen die Bagatellgrenze nicht gelten soll: etwa bei rechtsmissbräuchlicher Anwendung oder wenn Tatsachen bewusst zurückgehalten werden, um das Rückforderungsrisiko zu minimieren.

### Passiv-Aktiv-Transfer

Ebenso befürworten wir die Forderung nach Ermöglichung des breiteren Einsatzes eines Passiv-Aktiv-Transfers (PAT), die die FDP-Fraktion in ihrem Antrag ausführt. Der Passiv-Aktiv-Transfer folgt der Intention, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Dafür werden alle Geldleistungen, die ein SGB II-Empfänger vom Jobcenter erhält – das Arbeitslosengeld II einschl. Unterkunftskosten und Mehrbedarfe –, zusammengefasst. Gemeinsam mit dem Geld, das der Arbeitgeber zahlt, ergibt dies das Arbeitsentgelt für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. Durch diese Verwendung der dem Arbeitslosengeld II entsprechenden Mittel stehen den Jobcentern erweiterte Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung.

### Hinzuverdienstgrenzen und Schonvermögen

In Bezug auf die Forderungen nach einer Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten erachten wir es für gut und richtig, sich diesem Thema zu widmen. Unserer Auffassung nach sollte es darum gehen, die Transferentzugsrate beim Erzielen höherer Einkommen abzusenken, um für Personen, die ergänzend zum Erwerbseinkommen SGB II-Leistungen erhalten, Anreize zu schaffen, den Umfang der Erwerbstätigkeit über den geringfügigen Bereich hinaus auszuweiten. Die Ausweitung der Beschäftigung über den geringfügigen Bereich hinaus muss sich immer finanziell bezahlbar machen.

Aufgrund der hohen Transferentzugsrate bei höheren Bruttoeinkommen schafft das derzeitige System der Einkommensanrechnung im SGB II vor allem Anreize, geringfügige Beschäftigungen aufzunehmen. Für eine Weiterentwicklung der Hinzuverdienstvorschriften im SGB II erscheint es daher angezeigt, insbesondere die Motivation zur Aufnahme existenzsichernder Beschäftigung zu stärken. Wie dies konkret gesetzgeberisch umgesetzt werden kann, muss – auch anhand von Modellrechnungen – ausführlich untersucht werden.

Demgegenüber lehnen wir eine Ausweitung des nicht zu berücksichtigenden Schonvermögens im SGB II ab. Insofern halten wir die derzeit geltenden Regelungen zur sehr großzügigen Freistellung von Vermögen für eine in der Pandemie richtige Maßnahme, die allerdings nach Bewältigung der Krise wieder zurückgeführt werden muss.

## Betreuung von SGB II-Aufstockern durch die Arbeitsagenturen

Gleichfalls ablehnend stehen wir dem Vorschlag gegenüber, die Zuständigkeit für die Betreuung und Arbeitsvermittlung von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und -Beziehern vollständig auf die Agenturen für Arbeit zu übertragen. Vielmehr müsste umgekehrt die nach geltendem Recht bestehende Zuständigkeit der Arbeitsagenturen für die Eingliederungsleistungen für diesen Personenkreis wieder zurückgeführt werden, so dass die Jobcenter sowohl für passive als auch aktive Leistungen verantwortlich wären.

## Sanktionen

Den Forderungen nach verschiedenen Anpassungen des gesetzlichen Rahmens von Sanktionen nach §§ 31 ff. SGB II stehen wir offen gegenüber. Ohnehin muss es infolge des Sanktions-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019 zu verschiedenen Änderungen kommen. Das Gericht hat zwar die Sanktionsregelungen im SGB II grundsätzlich bestätigt, jedoch zahlreiche Anpassungen im Detail angemahnt hat.

In Bezug auf die auch im Bereich der Sanktionsregelungen notwendige Rechtsvereinfachung hält der Deutsche Landkreistag eine Streichung der Sonderregelungen für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren für notwendig. Die Unterscheidung zwischen den Altersgruppen wird im Rahmen der Übergangsregelung des genannten Urteils derzeit nicht mehr vorgenommen. Dieser Fortschritt sollte auch im Zuge einer gesetzlichen Neuregelung der §§ 31 ff. SGB II erhalten bleiben.

## **Zu d) Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Rechenricks überwinden – Regelbedarfe sauber berechnen“**

### Ermittlung der Regelbedarfe

Hinsichtlich der im Antrag der Fraktion DIE LINKE. geübten grundsätzlichen Kritik an der Ermittlung der Regelbedarfe gehen wir davon aus, dass die Höhe der Regelsätze im Gesetzentwurf der Bundesregierung auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe im Großen und Ganzen auf sachgerechte Weise ermittelt und in nachvollziehbarer Weise dargestellt worden ist. Insofern befürworten wir wie dargestellt die Berücksichtigung der Kommunikationsausgaben. Im Einzelnen halten wir weitere Änderungen zugunsten der Leistungsberechtigten für erforderlich. Auf unsere obigen Ausführungen zum Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung oder zur Bagatellgrenze für Rückforderungen sei verwiesen.

Nicht nachvollziehen können wir die Forderung des Antrags, die Regelbedarfsstufen 2 und 3 abzuschaffen. Diese Regelbedarfsstufen gehen davon aus, dass beim Zusammenleben und gemeinsamen Wirtschaften Synergieeffekte entstehen, die zu einem etwas geringeren Bedarf führen. Dies ist lebensnah und daher richtig. Auch das Bundesverfassungsgericht hat dies in seinen Regelsatz-Entscheidungen bestätigt.

Des Weiteren erschließt sich uns nicht, warum bei der Ermittlung der Regelbedarfe Ausgaben, für die es im Sozialleistungsbezug Mehrbedarfe oder Freistellungen gibt, unberücksichtigt bleiben sollen. Da der Bedarf in diesen Fällen bereits anderweitig gedeckt ist, halten wir es für systemgerecht, ihn nicht noch einmal über die Regelbedarfe zu decken.

### „Weiße Ware“

Mit Blick auf die Forderung des Antrags, für die Anschaffung von langlebigen Gebrauchsgütern für den Haushalt (sog. weiße Ware) die Einführung einmaliger Bedarfe in Form von Geldleistungen vorzusehen, geben wir zu bedenken, dass seit Inkrafttreten des SGB XII im Jahr 2005 weiße Ware im Regelsatz berücksichtigt wird. Wenn diese „Einpreisung“ der vormaligen

einmaligen Beihilfen in den Regelsatz nicht die erwartete Bewirtschaftung durch die Leistungsberechtigten ermöglicht und deswegen wieder einmalige Leistungen vorgesehen werden sollen, müsste die weiße Ware aus dem Regelsatz heraus gerechnet werden. Andernfalls käme es zu einer Doppelung.

### Brillen

Die Forderung, Brillen und alle weiteren gesundheitlich notwendigen Sonderbedarfe im Rahmen der Krankenversicherung zu erbringen, teilen wir uneingeschränkt. Es handelt sich um medizinisch notwendige Hilfen, für die das SGB V verantwortlich sein muss. Für die betroffenen Leistungsberechtigten wäre es ein großer Fortschritt, wenn die Krankenversicherung dieser Verantwortung nachkäme.

## **Zu e) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantieren – Regelbedarfsermittlung reformieren“**

### Ermittlung der Regelbedarfe

Auch der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN übt grundsätzliche Kritik an der Ermittlung der Regelbedarfe. Wir gehen demgegenüber wie dargestellt davon aus, dass die Höhe der Regelsätze im Gesetzentwurf der Bundesregierung auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe im Großen und Ganzen auf sachgerechte Weise ermittelt und in nachvollziehbarer Weise dargestellt worden ist.

Die Forderung nach einer Abschaffung der Regelbedarfsstufe 3 können wir, wie auch unter d) dargestellt, nicht nachvollziehen. Da beim Zusammenleben und Zusammenwirtschaften in bestimmten Bereichen geringere Ausgaben entstehen, ist es systemgerecht, dies bei der Ermittlung der Bedarfen zu berücksichtigen.

### Umgangsmehrbedarf

Des Weiteren ist die Forderung nach einem Umgangsmehrbedarf für die Bedarfe der Kinder, die zwischen den Haushalten ihrer getrenntlebenden Eltern wechseln, nachvollziehbar, wenn auch im Detail mit Folgeproblemen behaftet.

Die rechtliche Konstruktion der temporären Bedarfsgemeinschaft führt in der praktischen Umsetzung zu vielen Problemen. Nach der geltenden Regelung wird ein minderjähriges Kind, das sich im Laufe eines Kalendermonats in beiden Haushalten seiner getrennt lebenden Eltern aufhält, zeitgleich beiden Bedarfsgemeinschaften zugeordnet. Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass das Umgangsrecht zwischen den Elternteilen in aller Regel über eine Umgangsvereinbarung einvernehmlich geregelt wird. In der Praxis treten aber häufig Fälle auf, in denen die Elternteile unterschiedliche Angaben zu den Anwesenheitstagen des Kindes machen oder die Anwesenheitstage beim anderen Elternteil bestreiten. Darüber hinaus führt die anteilige Auszahlung des monatlichen Regelbedarfs zu Ungleichgewichten, da bei kalendertäglichen Ansprüchen auch Kosten für Bekleidung, Ersatzbeschaffungen, Schulmaterialien, etc. enthalten sind, die beim umgangsberechtigten Elternteil i.d.R. nicht anfallen. Das aufwendige Verfahren der vorläufigen Bewilligung und endgültigen Festsetzung nach § 41a SGB II steht in der überwiegenden Zahl der Fälle außer Verhältnis zu den ausgezahlten Beträgen.

Als Alternative dazu kommt ein (zusätzlicher) Mehrbedarf für den umgangsberechtigten anderen Elternteil bei Auszahlung des ungeschmäleren Regelbedarfs des Kindes an den hauptbetreuenden Elternteil in Betracht. Allerdings ist die adäquate Bemessung eines solchen pauschalen Mehrbedarfes schwierig, der sich wieder nach den Umgangsanteilen des anderen Elternteils richten müsste, um keine unbilligen Ergebnisse herbeizuführen. Eine Abbildung

sämtlicher Konstellationen – namentlich des etwa im Verhältnis 60/40 betreuten Kindes auf der einen Seite und eines Kindes, das nur an jedem zweiten Wochenende für zwei Tage zum anderen Elternteil wechselt, auf der anderen Seite – würde ebenso die Notwendigkeit einer Ermittlung der jeweiligen Umgangsanteile nach sich ziehen.

Einfacher wird das System deshalb nur dann, wenn man dem umgangsberechtigten Elternteil einen pauschalierten Mehrbedarf auszahlt und Unschärfen sämtlicher Konstellationen mit unterschiedlichen Umgangsanteilen in Kauf nimmt. Nur im Falle des echten Wechselmodells müssten eine hälftige Aufteilung des Mehrbedarfs sowie eine ebenfalls hälftige Aufteilung des Regelbedarfes des Kindes auf die zwei Haushalte erfolgen.

#### „Weiße Ware“

Auch dieser Antrag befürwortet die Einführung einmaliger Leistungen für „weiße Ware“. Wir verweisen insofern auf unsere oben genannten Bedenken.

#### Abschaffung des AsylbLG

Die Forderungen des Antrags, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen und in einem ersten Schritt auf diesem Weg die Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG abzuschaffen und für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkünften leben, dieselben Regelsätze vorzusehen wie für Grundsicherungsbezieher, teilen wir nicht.

Zwar hat der Gesetzgeber nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2012 zur Höhe der Geldleistungen nach dem AsylbLG das Leistungsniveau im AsylbLG weitgehend den Regelsystemen SGB II und SGB XII angeglichen. Nach wie vor finden sich jedoch Unterschiede bei der Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte zulässig statt freier Wahl auf dem Wohnungsmarkt), der Form der Leistungen (Sachleistungen statt Geldleistungen möglich) und der Gesundheitsversorgung (beschränkter Leistungsumfang im Vergleich zur Krankenversicherung). Zugleich gibt es Anspruchseinschränkungen bei vollziehbarer Ausreisepflicht und bei rechtsmissbräuchlicher Einflussnahme auf die Aufenthaltsdauer, die wir auch in der Sache für richtig halten.

Wir sprechen uns daher gegen eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes aus. Es käme zu einer Besserstellung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Vergleich zur heutigen Situation. Dies wäre ein kontraproduktives Signal in den nach wie vor anhaltenden gemeinsamen Bemühungen von Bund, Ländern und Kommunen, die Zuwanderung von Flüchtlingen, insbesondere solcher ohne Bleibeperspektive, zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Mempel